



Stadtratsbeschlüsse vom 17. Dezember 2025

Baubeschluss zu Kanalsanierungsmaßnahme im Scharfenweg | BV-0210/2025

Der Stadtrat beschließt die Kanalsanierungsmaßnahme im Scharfenweg gemäß dem Wirtschaftsplan im Jahr 2026 durchzuführen. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen wird im Rahmen des Wirtschaftsplans 2026 ermächtigt, die Planungen bis zur Ausschreibungsreife fortzuführen und die Ausschreibung des Bauvorhabens vorzunehmen.

Bautzen, den 17. Dezember 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Vorbereitung und Durchführung der Radsportveranstaltung LIDL-Deutschlandtour | BV-0217/2025

Der Stadtrat beschließt die Vorbereitung und Durchführung der Radsportveranstaltung LIDL-Deutschlandtour 2027 sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel in Höhe von 430.000€ im Haushaltsjahr 2027.

Bautzen, den 17. Dezember 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beendigung der Tätigkeit als Stadtrat | BV-0219/2025

Herr Denis Postel wird entsprechend seines Antrags mit Ablauf des 31.12.2025 von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat entbunden.

Bautzen, den 17. Dezember 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Antrag der CDU-Fraktion - Erstellung eines Konzepts zur Reaktion auf Personalüberhang in städtischen Kindertageseinrichtungen und Gleichstellung freier Träger | BV-0233/2025

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, das auf die derzeitige personelle Überschreitung des gesetzlichen Finanzierungsschlüssels in städtischen Kindertageseinrichtungen infolge rückläufiger Kinderzahlen reagiert.
2. Das Konzept soll Aussagen mindestens zu den in der Begründung aufgeführten Themenbereichen und Zielstellungen sowie deren finanziellen Wirkungen enthalten.
3. Das Konzept ist dem Stadtrat spätestens im Juni 2026 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Fraktionen sind in die Erstellung einzubziehen. Der Stadtrat ist alle zwei Monate über den Stand der Bearbeitung zu informieren.

Bautzen, den 17. Dezember 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH - Kauf Perfecta-Halle und Grundstück | BV-0234/2025

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung ermächtigt den Geschäftsführer, die Flurstücke 2285/20 sowie 2270/37 der Gemarkung Bautzen zu erwerben.

Die Kaufpreisermächtigung wird auf den Verkehrswert (zuzüglich Nebenkosten) beschränkt.

Bautzen, den 17. Dezember 2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Antrag der AfD-Fraktion "Förderung des Schullandheimes Bautzen e.V." | BV-0236/2025

Gemäß Antrag der AfD-Fraktion:

Der Stadtrat beschließt die Förderung des Schullandheim Bautzen e.V. mit Mitteln in Höhe von 50.000 € zum Betrieb, Erhalt und Ausbau des Schullandheims in Bautzen-Burk im Haushaltsjahr 2026.
Sofern der entsprechende Antrag der AfD-Fraktion durch den Stadtrat beschlossen wird, werden zur Finanzierung die bei der kommunalen Wärmeplanung eingesparten Mittel verwendet.
Alternativ werden die Mittel aus dem Stadtratsbudget verwendet.

Bautzen, den 17. Dezember 2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Ausscheiden aus dem Stadtrat | BV-0237/2025

Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Erik Hoffmann aufgrund seines Wegzugs aus der Stadt Bautzen aus dem Stadtrat mit Ablauf des 30.11.2025 ausscheidet.

Bautzen, den 17. Dezember 2025
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachung: Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohngebiet – Großwelkaer Straße" (Stand 27.01.2025, mit redaktionellen Änderungen vom 06.06.2025)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 29.10.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngebiet – Großwelkaer Straße" (Stand 27.01.2025, mit redaktionellen Änderungen vom 06.06.2025) bestehend aus

Planteil A – Zeichnerische Festsetzungen und Vorhabenplan
Planteil B – Textliche Festsetzungen

als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Begründung (Planteil C) und der Umweltbericht (Planteil D) sowie die Anlagen 1-3 (Baugrunduntersuchung, Erschließungsplanung, Artenschutzfachliche Untersuchung) wurden gebilligt. Die Zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange nach § 10a Absatz 1 BauGB liegt vor.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Bautzen nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Begründung und den Umweltbericht, die Anlagen 1-3 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Stadtverwaltung Bautzen, Bauverwaltungsamt, Abteilung Stadtplanung, Innere Lauenstraße 1 (Gewandhaus) während der Dienststunden kostenfrei einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen sind nach § 10a Abs. 2 BauGB auf den Internetseiten des Landesportals des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de oder www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

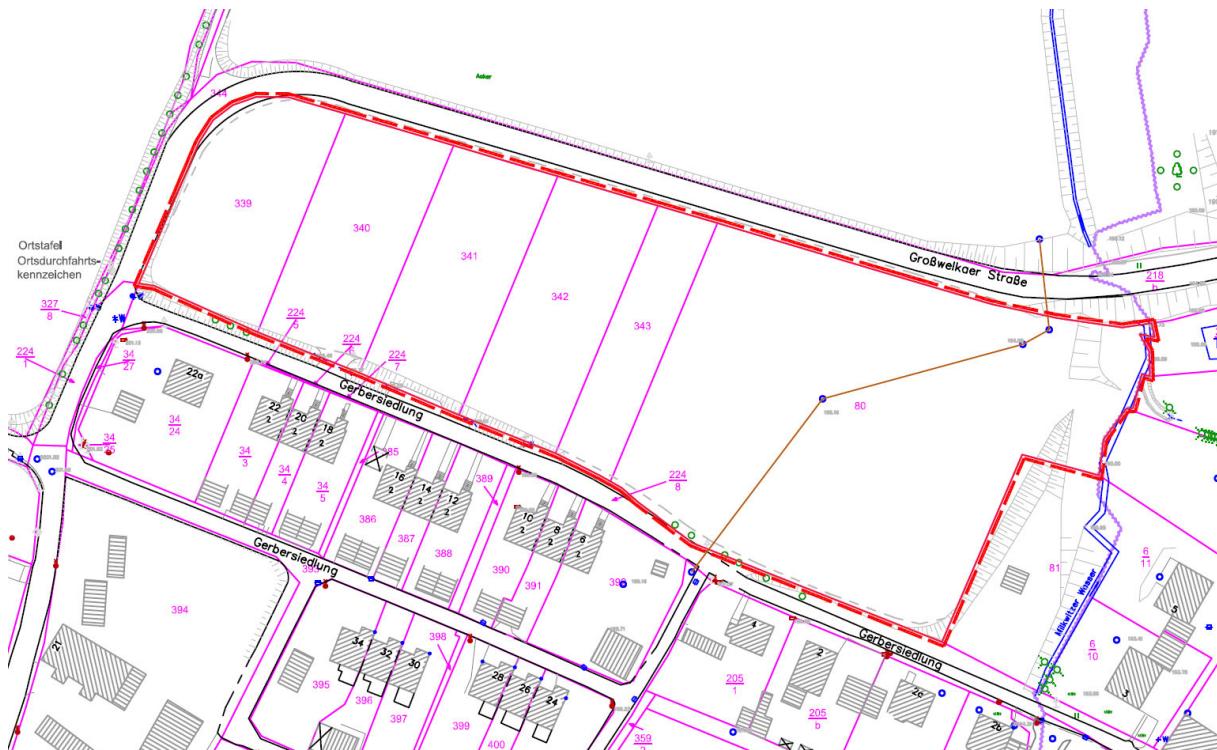


Abbildung 1: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet – Großwelkaer Straße“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 80, 339, 340, 341, 342, 343 der Gemarkung Großwelka mit einer Fläche von ca. 15.172 m².

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvoranges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bautzen, den 16. Januar 2026

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026; gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2024 (BGBl. I S. 387) m.W.v. 06.12.2024, macht die Stadt Bautzen Folgendes bekannt:

Die Grundsteuer für das Jahr 2026 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der Bescheiderteilung für das Jahr 2025 nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die bereits für das Jahr 2025 einen Grundsteuerbescheid erhalten haben und für das Jahr 2026 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Dabei ist die Grundsteuer zu den aus den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden unter „Ratenfälligkeit Folgejahre“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2026 zu entrichten.

Für Steuerschuldner, die noch keinen Steuerbescheid für das Jahr 2025 erhalten haben, werden die Grundsteuerbescheide für die Jahre 2025 und 2026 im laufenden Jahr 2026 erlassen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bautzen, Stadtkämmerei, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen, einzulegen.

Bautzen, den 2. Januar 2026

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund von § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO vom 10. Dezember 2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26. November 2025 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen festgestellt. Der Stadtrat beschloss, den Jahresfehlbetrag in Höhe von -164.660,37 € auf neue Rechnung vorzutragen. Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO werden hiermit der Feststellungsbeschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts bekannt gemacht.

Weiterhin wird bekannt gegeben, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG mit Datum vom 27. Juni 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Bestätigungsvermerk

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen, Bautzen — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Bautzen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe (SächsEigBVO), den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. mit den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses

Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs abzugeben bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungs nachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmens tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmens tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, 27. Juni 2025

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.: Hohmann
Wirtschaftsprüfer

gez.: Assmann
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie Lagebericht und dem oben zitierten Bestätigungsvermerk, ist auf der Internetseite der Stadt Bautzen unter folgendem Link <https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/stadtverwaltung/aemter/eigenbetrieb-abwasserbeseitigung-bautzen> zu finden. Der Jahresabschluss 2024 kann zudem in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Bautzen in der Schäfferstr. 44 in 02625 Bautzen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme	45.290.708,32 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	41.593.521,12 €
	- das Umlaufvermögen	3.697.187,20 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	30.404.571,85 €
	- den Sonderposten für Investitionszuschüsse	2.686.206,74 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	6.653.324,94 €
	- die Rückstellungen	400.398,18 €
	- die Verbindlichkeiten	5.146.206,61 €
1.2	Jahresgewinn/-verlust (./.)	- 164.660,37 €
1.2.1	Summe der Erträge	6.402.253,92 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.566.914,29 €

2 Verwendung des Jahresgewinnes/Behandlung des Jahresverlustes

2.1	bei einem Jahresgewinn	
	a) zur Verrechnung mit Verlust der Vorjahre	
	b) zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage	
	c) zur Abführung in den Haushalt der Gemeinde	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	
2.2	bei einem Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	- 164.660,37 €

Bautzen, den 8. Januar 2026
Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Ein Einhorn für den Ortsteil? – Der Bautzener Bürgerhaushalt macht kreative Ideen möglich

Ein Einhorn für den eigenen Ortsteil wäre zweifellos ein Hingucker – auch wenn es wohl bei einer charmanten Idee bleibt. Was jedoch ganz realisierbar ist: Projekte, die das Zusammenleben vor Ort verbessern. Der Bautzener Bürgerhaushalt bietet auch in diesem Jahr Raum für kreative und gemeinschaftsstärkende Vorhaben.

Mit einem Gesamtbudget von 20.000 Euro können Bautzenerinnen und Bautzener kleine Projekte mit großer Wirkung auf den Weg bringen – von der Parkbank über Nachbarschaftsaktionen bis hin zur Bücherzelle. Oberbürgermeister Karsten Vogt zeigt sich offen für vielfältige Ideen:

„Mit dem Etat von 20.000 Euro geben wir kreativen Spielraum im Rahmen unseres Bürgerhaushaltes. Bereits kleine Ideen können eine große Wirkung und ein starkes Miteinander in der Stadt erzeugen.“

Um einen möglichst langen Umsetzungszeitraum im laufenden Jahr zu ermöglichen, endet die **Antragsfrist am 31. Januar 2026**. Interessierte können sich auf der Internetseite der Stadt unter www.bautzen.de/buergerhaushalt über die Teilnahmebedingungen informieren und dort einen Antrag einreichen.

Wie vielfältig der Bürgerhaushalt genutzt wird, zeigen die umgesetzten Projekte aus dem Jahr 2025: darunter mehrere Bücherzellen, Sitzbänke in Ortsteilen, Nachbarschaftsfeste, Umweltaktionen, kulturelle Veranstaltungen sowie generationsübergreifende Mitmachangebote.

Die Stadtverwaltung Bautzen ruft alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, ihre Ideen einzubringen – ganz gleich, ob es um einen Treffpunkt, eine kleine Verschönerung oder ein gemeinschaftliches Projekt geht.

Schulen nehmen Anmeldungen für die 5. Klasse entgegen

Mit der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse am 6. Februar 2026 beginnt für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen eine entscheidende Phase. Die Wahl der passenden weiterführenden Schule hängt von zahlreichen Faktoren ab, wobei die Bildungsempfehlung eine zentrale Rolle spielt. In diesem Jahr finden die Anmeldungen für Oberschulen und Gymnasien Ende Februar statt. Für die Anmeldung ist die Anwesenheit eines erziehungsberechtigten Elternteils erforderlich. Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen (geringfügige Abweichungen je nach Schule möglich). In einigen Schulen ist die vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung notwendig:

- Formular Anmeldung an Oberschule/Gymnasium (bereits ausgefüllt, wird mit der Bildungsempfehlung ausgehändigt, mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten)
- Nachweis bei alleinigem Sorgerecht
- Original der Bildungsempfehlung
- Jahreszeugnis Klasse 3 und aktuelle Halbjahresinformation Klasse 4 (Original und Kopie)
- Original und Kopie der Abstammungs-/Geburtsurkunde
- ggf. Unterlagen/Nachweise über bestehende LRS oder Integration (letzter Förderbescheid) oder festgestellte Teilleistungsschwächen, Gutachten/ Atteste, Schwerbehindertenausweis, Förderplan, medizinische oder psychologische Gutachten oder Feststellungen von sonderpaedagogischem Förderbedarf
- Nachweis Masernschutz im Original
- gegebenenfalls Erklärung zur Zwei- oder Mehrsprachigkeit, falls die Herkunftssprache nicht bzw. nicht ausschließlich Deutsch ist

Für die Anmeldung in der Wunschschiule werden die oben aufgeführten Dokumente benötigt. Schülerinnen und Schüler ohne Bildungsempfehlung für die gewählte Schulart, müssen in der Regel persönlich angemeldet werden. Die Termine für die städtischen weiterführenden Schulen lauten wie folgt:

Oberschulen in städtischer Trägerschaft

Dr.-Salvador-Allende-Oberschule

Dr.-S.-Allende-Straße 52,

Telefon 03591 534-7500, **Bitte zur Anmeldung telefonisch Termin vereinbaren!**

www.allende-os-bautzen.de

Montag	23. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	24. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	25. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	26. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	27. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gottlieb-Daimler-Oberschule Bautzen

Daimlerstraße 6,

Telefon 03591 534-7600

www.daimler-os-bautzen.de

Montag	23. Februar 2026, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	24. Februar 2026, 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	25. Februar 2026, 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Donnerstag	26. Februar 2026, 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	27. Februar 2026, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Weitere Termine sind nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Oberschule Gesundbrunnen Bautzen

Friedrich-Ebert-Straße 4,

Telefon 03591 534-7700, **Bitte zur Anmeldung telefonisch Termin vereinbaren!**

www.os-gesundbrunnen-bautzen.de

Montag	23. Februar 2026, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	24. Februar 2026, 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	25. Februar 2026, 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	26. Februar 2026, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	27. Februar 2026, 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gymnasien in städtischer Trägerschaft

Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen

Bahnhofstraße 2,

Telefon 03591 534-7800 **Bitte zur Anmeldung telefonisch Termin vereinbaren!**

www.pmg-bautzen.de

Montag	23. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	24. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	25. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	26. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	27. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Schiller-Gymnasium Bautzen

Schilleranlagen 2,

Telefon 03591 534-7900

www.schiller-gymnasium-bautzen.de

Montag	23. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	24. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	25. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	26. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	27. Februar 2026, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf der Internetseite der Stadt Bautzen können sich Eltern und Schüler umfassend über alle Schulen im Stadtgebiet informieren. Die Aufnahmehescheide werden Ende Mai per Post versandt. Mehr Informationen unter www.bautzen.de

Fahrplan der Fahrbücherei Bautzen

Januar 2026 – August 2026

Fahrbücherei fährt nicht: **Freitag, 13.02.2026**
Mittwoch, 10.06.2026 bis Montag, 15.06.2026

Sommerpause: **Montag, 27.07.2026 bis Freitag, 07.08.2026**

Route 1: **ungerade Kalenderwochen**

Montag **12.01., 26.01., 09.02., 23.02., 09.03., 23.03., 20.04., 04.05., 18.05., 01.06., 29.06., 13.07., 10.08., 24.08.**

12.30 – 13.00 Uhr Freie Gemeinschaftsschule Oberlausitz / Löbauer Straße (nicht in den Ferien)

13.30 – 18.00 Uhr Hanns-Eisler-Straße / Kaufhalle

Dienstag **13.01., 27.01., 10.02., 24.02., 10.03., 24.03., 07.04., 21.04., 05.05., 19.05., 02.06., 16.06., 30.06., 14.07., 11.08., 25.08.**

13.30 – 14.45 Uhr Gesundbrunnen / Oberer Parkplatz am Röhrscheidtbad
Gesundbrunnen
15.00 – 17.00 Uhr Gesundbrunnen / Parkhauseinfahrt Kaufland
17.15 – 18.00 Uhr Burk / Schullandheim

Mittwoch **14.01., 28.01., 11.02., 25.02., 11.03., 25.03., 08.04., 22.04., 06.05., 20.05., 03.06., 17.06., 01.07., 15.07., 12.08., 26.08.**

11.15 – 11.45 Uhr Schule zur Lernförderung (nicht in den Ferien)
12.45 – 14.00 Uhr Sorbisches Schulzentrum
14.30 – 15.00 Uhr Thrombergstraße
15.15 – 16.30 Uhr Weigangstraße
17.00 – 18.00 Uhr Oberkaina / Am Strehlaer Wasser

Freitag **16.01., 30.01., 27.02., 13.03., 27.03., 10.04., 24.04., 08.05., 22.05., 05.06., 19.06., 03.07., 17.07., 14.08., 28.08.**

13.30 – 14.45 Uhr Dresdener Straße / Netto-Markt
15.15 – 16.45 Uhr Kleinwelka / Zinzendorfplatz
17.00 – 18.00 Uhr Seidau / Salzenforster Straße

Route 2: gerade Kalenderwochen

Montag **05.01., 19.01., 02.02., 16.02., 02.03., 16.03., 30.03., 13.04., 27.04., 11.05., 08.06., 22.06., 06.07., 20.07., 17.08.**

12.30 – 14.30 Uhr Frederic-Joliot-Curie-Grundschule / Schulhof (nicht in den Ferien)
15.00 – 15.45 Uhr Hegelstraße / Wertstoffcontainerplatz
16.00 – 16.45 Uhr Käthe-Kollwitz-Platz / Spielplatz
17.00 – 18.00 Uhr Spittelwiesenweg / Siedlung

Dienstag **06.01., 20.01., 03.02., 17.02., 03.03., 17.03., 31.03., 14.04., 28.04., 12.05., 26.05., 09.06., 23.06., 07.07., 21.07., 18.08.**

14.00 – 14.45 Uhr Auritz / Obere Straße
15.30 – 16.00 Uhr Gröditz / Am Wasserhaus
16.15 – 16.45 Uhr Wurschen / Bushaltestelle
17.00 – 18.00 Uhr Weißenberg / Markt

Mittwoch **07.01., 21.01., 04.02., 18.02., 04.03., 18.03., 01.04., 15.04., 29.04.,
13.05., 27.05., 24.06., 08.07., 22.07., 19.08.**

12.30 – 14.00 Uhr Johann-Gottlieb-Fichte-Grundschule / Schulhof (nicht in den Ferien)
14.15 – 14.45 Uhr Quatitz / Dorfplatz
15.00 – 16.00 Uhr Großdubrau / Marktplatz
16.15 – 17.00 Uhr Klix / Feuerwehrgerätehaus
17.15 – 18.00 Uhr Sdier / Dorfplatz

Freitag **09.01., 23.01., 06.02., 20.02., 06.03., 20.03., 17.04., 15.05., 29.05.,
26.06., 10.07., 24.07., 21.08.**

13.00 – 14.15 Uhr Oberlausitzer Werkstätten / Edisonstraße / Hof
14.30 – 15.15 Uhr Wilthener Straße / Ecke Fabrikstraße
15.30 – 16.45 Uhr Herrenteichsiedlung / Vereinshaus
17.00 – 18.00 Uhr Rattwitz / Buswendeplatz

Für telefonische Anfragen und Leihfristverlängerungen stehen den Benutzern folgende Telefonnummern zu den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Bautzen zur Verfügung:

Öffnungszeiten: Montag, Freitag 10 – 19 Uhr
 Dienstag, Mittwoch 12 – 18 Uhr
 Donnerstag geschlossen
 Tel.: 03591/534-827
 Tel.: 03591/534-812

www.stadtbibliothek-bautzen.de/standorte/fahrbuecherei/fahrplan

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de